



Parkierungserleichterung für gehbehinderte Personen Gesuch um Abgabe einer Parkkarte

KF Gesuch um Abgabe einer Parkkarte an gehbehinderte Personen d / V: 1.8

Das Gesuch ist auf den Namen der gehbehinderten Person auszustellen und durch diese persönlich zu unterzeichnen. Besteht eine gesetzliche Vertretung, ist das Gesuch durch die zur Vertretung befugte Person zu unterzeichnen (Bitte in Blockschrift ausfüllen und zutreffende Felder ankreuzen).

Antragstellende Person

Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>	Geburtsdatum	<input type="text"/>
Strasse	<input type="text"/>	PLZ Wohnort	<input type="text"/>		
Heimatort	<input type="text"/>	Telefonnummer	<input type="text"/>		
E-Mail	<input type="text"/>				

Ärztlicher Bericht über die Mobilitätsbehinderung (vgl. Rückseite)

in der Beilage

Passfoto

Dem Gesuch ist ein Passfoto beizulegen, welches nicht älter als fünf Jahre ist (Format 35 x 45 mm, eine Aufnahme ohne Kopfbedeckung oder Sonnenbrille).

in der Beilage

Bemerkungen

Die beantragende Person bestätigt mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben sowie vom Inhalt des Merkblattes „Parkierungserleichterungen für gehbehinderte Personen“, namentlich den gesetzlichen Voraussetzungen zur Benützung der Parkkarte, Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Personalien durch Gemeinde am Wohnsitz der antragstellenden Person überprüft:

Datum

Stempel / Unterschrift

Bemerkungen der Gemeindebehörde

Informationen zu den Parkierungserleichterungen für gehbehinderte Personen

1. Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen hält fest, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, die es behinderten Menschen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. In der Folge regelt die Verkehrsregelnverordnung (Art. 20a VRV), dass gehbehinderten Personen Parkierungserleichterungen gewährt werden können. Gehbehinderte Personen und solche, die diese transportieren, können Parkierungserleichterungen in Anspruch nehmen, wenn sie über eine entsprechende Parkkarte verfügen.

Die Parkkarte bietet unter anderem Vorteile bei zeitlich begrenzten, signalisierten Parkplätzen, beim Parkieren in Parkverbotszonen und bildet namentlich auch Voraussetzung, damit die Inhaberinnen und Inhaber die besonders gekennzeichnete Parkfelder für behinderte Personen benützen können.

Die Parkkarte wird von der zuständigen kantonalen Behörde für Personen ausgestellt, die mittels einem ärztlichen Zeugnis eine erhebliche Gehbehinderung nachweisen oder für Organisationen, die nachweislich für den häufigen Transport von Menschen mit erheblichen Gehbehinderungen eingesetzt werden.

2. **Die erhebliche Gehbehinderung äussert sich darin, dass der gehbehinderten Person dauernd oder vorübergehend während mindestens 6 Monaten eine Fortbewegung zu Fuss nur bis ca. 200 m oder mit Hilfe einer Begleitperson bzw. mit besonderen Hilfsmitteln möglich ist. Hierbei handelt es sich um Gehbehinderungen deren Ursache im Bewegungsapparat der Beine (direkte Gehbehinderung) wie auch im Atem- und Kreislaufsystem (indirekte Gehbehinderung) liegen können.**
3. Art und der Umfang der Gehbehinderung sind mit einem aktuellen ärztlichen Bericht auf amtlichem Formular zu bescheinigen.

Bei temporärer Behinderung ist dem Gesuch ein Bericht beizulegen, der nicht älter als vier Wochen ist.

4. Die Bewilligungsbehörde kann in jedem Falle zusätzlich zum ärztlichen Bericht ein vertrauensärztliches Zeugnis verlangen.
5. Die zu untersuchende Person ist verpflichtet, Auskunft darüber zu erteilen, ob und mit welchem Ergebnis sie zum gleichen Zweck schon von einem anderen Arzt untersucht worden ist. Sie hat die Namen und Adressen der vorbehandelnden Ärztinnen und Ärzte bekannt zu geben und bei der Beschaffung der notwendigen Unterlagen über die Behandlungen und deren Ergebnisse mitzuwirken.
6. Kostenabrechnungen erfolgen zwischen Ärztin, Arzt und der untersuchten Person entsprechend den geltenden Arztтарifen.

Die Honorare für die vertrauensärztlichen Untersuchungen sowie die dafür notwendigen Zusatzaufwendungen sind, sofern keine anders lautenden Bestimmungen bestehen, von der untersuchten Person zu tragen.

7. Wer durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage falscher Bescheinigungen eine Bewilligung erschleicht, macht sich strafbar. Erteilte Bewilligungen werden unter diesen Umständen entzogen.

Ein Entzug oder eine Verweigerung der Bewilligung erfolgt auch bei missbräuchlicher Verwendung von erteilten Parkkarten durch die gehbehinderte Person oder Dritte, die im Besitze der Parkkarte sind.